

Kassel, den 16. Mai 2012

**Terminbericht Nr. 28/12**

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 16. Mai 2012 wie folgt:

1) ....

5)

Die Revision des Beklagten war im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG konnte der Senat nicht abschließend entscheiden, in welcher Höhe dem Kläger in der Zeit vom 1.2.2010 bis 31.7.2010 **Leistungen für Unterkunft und Heizung** zustehen.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, dass bei der **Bestimmung der angemessenen Wohnfläche** ab dem 1.1.2010 auf die in Nr 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes **Nordrhein-Westfalen** festgesetzten Werte zurückzugreifen ist und mithin als angemessene Wohnungsgröße für einen Ein-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 50 qm zu berücksichtigen ist.

Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist nach der ständigen Rechtsprechung der Grund-sicherungssenate des BSG auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen.

Maßgeblich sind dabei die im streitigen Zeitraum gültigen Bestimmungen.

Dies sind nach den bindenden Feststellungen des LSG in Nordrhein-Westfalen Nr 8.2 der Wohnraum-nutzungsbestimmungen, die zum 1.1.2010 die Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz ersetzt haben.

Dass der mit der Angemessenheitsprüfung verbundene Zweck im Rahmen des § 22 SGB II mit den Zwecken des sozialen Wohnungsbau nicht übereinstimmt, wird - wie der Senat bereits mit Urteil vom 22.9.2009 (**B 4 AS 70/08 R**) entschieden hat - durch den Rückgriff auf die von den Ländern erlassenen Vorschriften ohnehin bewusst in Kauf genommen. Insoweit kommt dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit eine überragende Bedeutung zu.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber nicht von einer Veränderbarkeit der angemessenen Wohnflächen ausgegangen ist. Vielmehr sollte mit § 22 SGB II an die Sozialhilfepraxis angeknüpft werden. Der Rückgriff auf die Vorschriften zum sozialen Wohnungsbau entspricht gerade der sozialhilferechtlichen Praxis.

Das LSG ist allerdings zu Unrecht davon ausgegangen, dass durch das "Unstreitigstellen" bestimmter Teilaspekte des Anspruchs auf Leistungen für Unterkunft und Heizung - hier der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete - es einer weiteren Darlegung dieser Aspekte nicht bedurfte. Solche Erklärungen entbinden das Gericht nicht davon darzulegen, welchen Streitstoff es nach eigener Überzeugungsbildung für maßgebend hält. Vielmehr bringen die Beteiligten durch derartige Erklärungen lediglich zum Ausdruck, dass sie von einem bestimmten Sachverhalt ausgehen und die tatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits insoweit aus ihrer Sicht geklärt sind. Dies steuert die Amtsermittlungspflicht des Gerichts. Nur wenn die Annahme naheliegt, dass weitere oder abweichende Tatsachen für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind, muss das Gericht in eine weitere Ermittlung des tatsächlichen Streitstoffs einsteigen. Vorliegend hat das LSG es unterlassen, nachvollziehbar darzulegen, warum der vom Beklagten angesetzte Quadratmeterpreis von 4,75 Euro abstrakt angemessen ist und insofern den vom BSG aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept entspricht. Diese Feststellungen sind jedoch zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten unerlässlich.

SG Aachen - S 5 AS 362/10 -

LSG Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 2202/10 -

**Bundessozialgericht - B 4 AS 109/11 R -**

## Hintergrund

aus:

BSG [Presse-Vorbericht Nr. 28/12 vom 9.5.2012](#)

5) **B 4 AS 109/11**

R - H. ./.. Jobcenter Kreis Heinsberg

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger zustehenden **KdU**. Der Kläger bewohnt eine 55 qm große Wohnung in H. Der Beklagte wies den im Leistungsbezug stehenden Kläger mit Schreiben vom 22.7.2009 darauf hin, dass die monatliche Kaltmiete von 270 Euro sowie die kalten Nebenkosten in Höhe von insgesamt 100 Euro die von ihm als angemessen angesehenen Kosten überstiegen und forderte zur Kostensenkung auf. Der angemessene Höchstbetrag für die Kaltmiete betrage 213,75 Euro (45 qm x 4,75 Euro) und für die kalten Nebenkosten 90 Euro (45 qm x 2 Euro).

Der Beklagte gewährte dem Kläger mit den angefochtenen Bescheiden im Zeitraum vom 1.2.2010 bis 31.7.2012 KdU in Höhe von mtl 350,28 Euro (Nettokaltmiete 213,75 Euro; kalte Betriebskosten 90 Euro; Heizkosten 46,53 Euro).

Das SG hat den Beklagten zur Zahlung höherer Unterkunftskosten unter Berücksichtigung einer Nettokaltmiete iHv 237,50 Euro und Betriebskosten iHv 100 Euro verurteilt.

Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und ausgeführt, das SG sei richtigerweise von einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm ausgegangen. Die angemessene Wohnfläche sei im Rahmen der Produkttheorie anhand der im streitigen Bewilligungszeitraum aktuell gültigen **Verwaltungsvorschriften** (hier ab 1.1.2010) des Landes **Nordrhein-Westfalen** zur Belegung von öffentlich gefördertem Wohnraum zu bestimmen. Unter Zugrundelegung dessen könne im Übrigen ein Quadratmeterpreis von 4,75 Euro angesetzt werden, dessen Angemessenheit zwischen den Beteiligten unstrittig sei.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 22 Abs 1 SGB II und macht geltend, es sei auch nach dem Inkrafttreten der ab 1.1.2010 geltenden Bestimmungen auf die zuvor als angemessen bestimmte Wohnfläche für Alleinstehende von 45 qm abzustellen.

SG Aachen - S 5 AS 362/10 - /// LSG Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 2202/10 -

Urteilstext siehe:

[Urteil des 4. Senats vom 16.5.2012 - B 4 AS 109/11 R -](#)